GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/049

Fachbereich/Amt: II - Amt für Arbeit und Soziales Datum: 22.04.2010

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wlodarczyk / 604-500

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	10.05.2010	öffentlich
Verwaltungsausschuss	01.06.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	22.06.2010	öffentlich

Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Mit den Sozialrechtsänderungen zum 01.01.2005 hat der Landkreis Ammerland die Zulassung als Träger der Grundsicherung im Rahmen der Experimentierklausel durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.09.2004 erhalten (Optionskommune). Danach ist der Landkreis Ammerland nicht nur Träger für die originären kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, sondern auch für die Aufgaben, die bislang der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet waren. Die Zulassung war auf sechs Jahre befristet und endet somit am 31.12.2010.

Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung wurden die kreisangehörigen Gemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag für bestimmte Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von SGB II-Leistungen, die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Vermittlung in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, herangezogen. Auf den Ratsbeschluss vom 14.12.2004, BV/2004/280, wird hingewiesen. Der bisherige Heranziehungsvertrag endet ebenfalls am 31.12.2010 und ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Durch die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II ab 01.01.2011 ist auch die Verstetigung der Optionskommunen vorgesehen. Die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Ammerland und die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden hat sich bewährt. An der Fortführung der Option im Ammerland gibt es keine Zweifel. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Die bisherige Organisationsstruktur zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden soll aber aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre neu beordnet werden.

Die neue Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen dem Landkreis Ammerland und der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Die wesentlichen Änderungen zum bisherigen Heranziehungsvertrag stellen sich wie folgt dar:

- Arbeitsvermittlung

Seitens des Landkreises wird angeführt, dass sich die Trennung von Arbeitsvermittlung (Zuständigkeit: Gemeinden) und des Fallmanagements und des Arbeitgeberservice (Zuständigkeit: Landkreis) nicht bewährt haben. Diese Zuständigkeiten sollen künftig in ei-

ner Hand beim Landkreis liegen. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Arbeitgeber nur einen Ansprechpartner haben und zwar den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Landkreises. Die Akquise von Stellen für Arbeitsgelegenheiten verbleibt bei den Gemeinden.

Da der Bereich der Eingliederung in Arbeit auch weiterhin möglichst in den Räumlichkeiten der Gemeinden stattfinden soll, erstattet der Landkreis die entsprechenden Mietund Sachkosten für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zur Entlastung der Fachaufsicht des Landkreises werden bei den Gemeinden Hauptsachbearbeiterstellen eingerichtet. Die Einstufung erfolgt in Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 10. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übernimmt zukünftig der Landkreis.

Die Änderungen der Aufgabenübertragungen haben auch personelle Auswirkungen. Zum jetzigen Stand der Beratungen fallen im Bereich der Arbeitsvermittlung und des Clearings 3 Stellen weg. Zusätzlich wird ein Stellenanteil von 0,3 für die Aquise von Arbeitsgelegenheiten und 1 Stelle für die Hauptsachbearbeitung geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II erfolgt eine Personal- und Sachkostenerstattung.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Heranziehung der Gemeinde zu den Aufgaben nach dem SGB II wird zugestimmt.

Externe Anlagen:

Anlage 1: Heranziehungsvereinbarung bis 2010 Anlage 2: Heranziehungsvereinbarung ab 2011

Beschlussvorschlag des AJuFaSo vom 10.05.2010:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Heranziehung der Gemeinde zu den Aufgaben nach dem SGB II wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag des VA vom 01.06.2010 für die Ratssitzung am 22.06.2010:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Heranziehung der Gemeinde zu den Aufgaben nach dem SGB II wird zugestimmt.